

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
6 — 65305 — 117/52 II

Bonn, den 10. März 1952

An den Herrn
Präsidenten des Deutschen Bundestages

Anbei übersende ich den

Entwurf eines Gesetzes
über das Erste Berichtigungs- und Änderungs-
protokoll zu den Zollzugeständnislisten des
Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens
(GATT)

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlußfassung des Bundestages
herbeizuführen.

Ein Abdruck der Übersetzung des Ersten Berichtigungs- und Änderungs-
protokolls zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und
Handelsabkommens (GATT) ist beigelegt.

Federführend ist der Bundesminister für Wirtschaft.

Der Bundesrat hat in seiner 79. Sitzung am 29. Februar 1952 gemäß
Artikel 76 Absatz 2 des Grundgesetzes beschlossen, gegen den Gesetz-
entwurf keine Einwendungen zu erheben.

Der Stellvertreter des Bundeskanzlers
Blücher

Entwurf eines Gesetzes

über das Erste Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)

Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel I

Dem Ersten Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT) wird zugestimmt.

Artikel II

(1) Das Protokoll wird nachstehend mit Gesetzeskraft veröffentlicht.

(2) Der Tag, an dem das Protokoll in Kraft tritt, ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Artikel III

Dieses Gesetz tritt am Tage nach seiner Verkündung in Kraft.

Begründung

Auf der VI. Tagung der Vertragsstaaten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (in der Folge „GATT“ genannt) in Genf wurde ein Protokoll ausgearbeitet, das diejenigen Berichtigungen und Änderungen zu den authentischen Texten der Zollzugeständnislisten von Genf, Annecy und Torquay enthält, die sich seit der Internationalen Zollkonferenz von Torquay als notwendig erwiesen haben.

I.

Berichtigungen und Änderungen der Liste XXXIII des Torquay-Protokolls (Liste der deutschen Zollzugeständnisse)

a) Die Berichtigungen sind ausschließlich formeller Natur (z. B. Übersetzungs-, Schreibfehler). Sie betreffen den verbindlichen französischen Wortlaut zu Nr. 0202, Nr. 0302 (Überschrift), Nr. 0908 A (Überschrift), Nr.

1001, Nr. 1101 A, Nr. 1508 (Überschrift), Nr. 2002 (Überschrift), Nr. 2522, Nr. 2527, Nr. 3102 (Überschrift), Nr. 3103 (Überschrift), Nr. 3105 A (Überschrift und A 2), Nr. 3201 ex E, Nr. 6106 (Überschrift), Nr. 8519 A 2 und Nr. 9801 (Überschrift und C [Überschrift]).

b) Die Änderungen sind auf Grund von Anträgen der in Betracht kommenden Haupteinfuhrländer erfolgt. Sie betreffen den verbindlichen französischen Wortlaut.

1. Zu Tarifnr. ex 2307 über sogenanntes condensed stickwater (autonomer Zollsatz: 25 %; vertragsmäßiger Zollsatz: 5 %).

Begründung der Änderung:

Das deutsche Zollzugeständnis war auf „pastenartig eingedickte, beim Waschen frischer Fische im Waschwasser anfallende Rückstände“ beschränkt. Es ist nunmehr Kanada gegenüber auf sämtliche unter der

Bezeichnung „sogenanntes condensed stick-water“ im Handel vorkommende und aus Fischfleisch gepreßte Futtermittelzubereitungen ausgedehnt worden. Der Grund hierfür liegt darin, daß in Torquay die Ware nicht hinreichend bezeichnet worden war und daß sich jetzt herausgestellt hat, daß die vorstehend angegebene Erweiterung des Zugeständnisses wirtschaftlich und zolltechnisch erforderlich ist.

2. Zu Tarifnr. 2518 ex B über gebrannten pulverförmigen Dolomit (Bindung der autonom vorgesehenen Zollfreiheit).

Begründung der Änderung:

Das deutsche Zollzugeständnis war nach dem in Torquay zunächst bekannten Wortlaut des deutschen Tarifentwurfs Österreich gegenüber für „zerkleinerten oder gemahlten Polierkalk“ bei Tarifnr. 2513 B ex 2 — autonomer Zollsatz: 10 %; vertragsmäßiger Zollsatz: 5 % — gegeben worden.

Die Ware gehört aber nach dem endgültigen Gesetzestext unter Tarifnr. 2518.

Die vertragsmäßige Bindung der autonom vorgesehenen Zollfreiheit ist wirtschaftlich vertretbar.

II.

Berichtigungen und Änderungen der ausländischen Zollzugeständnislisten von Genf, Annecy und Torquay

Die Berichtigungen der ausländischen Zollzugeständnislisten von Genf, Annecy und Torquay sind durchweg formeller Art und haben sich — abgesehen von zahlreichen Druckfehlerberichtigungen — größtenteils durch die Anpassung des Wortlauts der Zollzugeständnisse an inzwischen erfolgte redaktionelle Änderungen der autonomen Zolltarife ergeben.

Die wenigen Änderungen bei den ausländischen Zollzugeständnissen haben sich zum Teil aus der Anpassung an autonome Tarifänderungen ergeben, zum Teil sind sie — wie im Falle Benelux — bedingt durch die im Jahre 1949 erfolgte unterschiedliche Währungsabwertung, die eine Revalorisierung der spezifischen Zollsätze notwendig machte.

In keinem Fall bedeuten die Änderungen eine Beeinträchtigung deutscher Ausfuhrinteressen. Das vorstehende Änderungen und Berichtigungen umfassende Protokoll enthält auch die Zollzugeständnisse Großbritanniens von Genf und Annecy (Liste XIX) in der auf das Brüsseler Zolltarifschema von 1950 umgestellten Fassung, nachdem die britischen Zollzugeständnisse von Torquay in der umgestellten Form bereits Bestandteil des Torquay-Protokolls waren. Die Fassung der Zollzugeständnisse Großbritanniens nach dem Brüsseler Zolltarifschema von 1950 tritt automatisch an die Stelle der zur Zeit geltenden Fassung, sobald das internationale Abkommen über das Zolltarifschema für die Einreihung der Waren in die Zolltarife vom 15. Dezember 1950 in Großbritannien in Kraft tritt.

Das Protokoll ist am 26. Oktober 1951 bei Abschluß der VI. GATT-Tagung in Genf zur Unterzeichnung durch die Vertragsstaaten aufgelegt worden, liegt seit dem 7. November 1951 am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf und ist inzwischen von einer Reihe von Staaten gezeichnet worden. Der Leiter der Deutschen Delegation auf der VI. GATT-Tagung in Genf hat das Protokoll am 26. Oktober 1951 lediglich paraphiert. Da es außer formellen auch einige materielle Änderungen der deutschen Zollzugeständnisse enthält, bedarf das Protokoll in der Bundesrepublik der Zustimmung der gesetzgebenden Körperschaften. Diese liegt im deutschen wirtschaftlichen Interesse.

Ü b e r s e t z u n g

Erstes Berichtigungs- und Änderungsprotokoll zu den Zollzugeständnislisten des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (GATT)

Die VERTRAGSPARTNER des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens (im nachfolgenden als „Allgemeines Abkommen“ bezeichnet) kommen

nach der Feststellung, daß bestimmte Berichtigungen an dem verbindlichen Text gewisser, dem Allgemeinen Abkommen beigefügter Listen vorzunehmen seien, und in dem Wunsche, in den verbindlichen Text gewisser, dem Allgemeinen Abkommen beigefügter Listen bestimmte Änderungen aufzunehmen, die vielfach eine Änderung von Zugeständnissen bedeuten, die gemäß den im Allgemeinen Abkommen vorgesehenen Verfahren bereits in Anwendung gebracht worden sind,

hiermit über folgendes überein:

1. Die folgenden Berichtigungen und Änderungen werden in den Listen, die Bestandteil des Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommens bilden, vorgenommen*):
 - a) Dem Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen vom 30. Oktober 1947 beigefügte Listen**).
 - b) Listen, die in den Anlagen A und B zum Protokoll von Annecy vom 10. Oktober 1949 über die Bedingungen für den Beitritt enthalten sind**).
 - c) Listen, die in den Anlagen A und B des Protokolls von Torquay vom 21. April 1951 zum Allgemeinen Zoll- und Handelsabkommen enthalten sind**).

*) Berichtigungen nicht materieller Art, die in der deutschen Übersetzung der Listen bereits berücksichtigt worden sind, sind nachstehend nicht aufgeführt.

**) Im Originaltext und seiner Übersetzung, die im Bundesgesetzblatt veröffentlicht werden, folgen die einzelnen Listen.

2. Dieses Protokoll liegt vom 7. November 1951 ab am Sitz der Vereinten Nationen zur Unterzeichnung auf.

3. Die in diesem Protokoll aufgeführten Änderungen und Berichtigungen bilden einen wesentlichen Bestandteil des Allgemeinen Abkommens von dem Tage an, an dem das Protokoll durch alle Staaten, die zu diesem Zeitpunkt Vertragspartner des genannten Abkommens sind, unterzeichnet worden ist.

4. a) Das Original dieses Protokolls wird beim Generalsekretär der Vereinten Nationen hinterlegt, der ermächtigt ist, es zu registrieren.

b) Der Generalsekretär der Vereinten Nationen wird unverzüglich allen Mitgliedern der Organisation der Vereinten Nationen sowie allen anderen Staaten, die an der Konferenz der Vereinten Nationen über Handel und Beschäftigung teilgenommen haben und jedem anderen interessierten Staat eine beglaubigte Abschrift dieses Protokolls übermitteln und ihnen von jeder Unterzeichnung dieses Protokolls Kenntnis geben.

c) Der Generalsekretär ist ermächtigt, die Registrierung dieses Protokolls entsprechend den Bestimmungen des Artikels 102 der Charta der Vereinten Nationen vorzunehmen.

ZU URKUND DESSEN haben die ordnungsmäßig bevollmächtigten Vertreter das vorliegende Protokoll unterzeichnet.

Gegeben zu Genf, in einem einzigen Exemplar, in französischer und englischer Sprache, wobei beide Texte in gleicher Weise verbindlich sind.

Am 26. Oktober 1951.